
Pflegefinanzierungsverordnung¹

(Änderung vom 5. November 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst

I.

Die Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010² wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 3

¹ Die vom Kanton anerkannten Einrichtungen gemäss Pflegeheimliste erbringen Leistungen im Bereich Pension und Pflege einschliesslich Leistungen der Akut- und Übergangspflege nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).³

³ Die Pfl egetaxen dürfen ausschliesslich anerkannte Pflegeleistungen gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung enthalten. Weitergehende Pflegeleistungen sind der Pensionstaxe zuzuschlagen.

§ 17 Überschrift Leistungserbringer mit Leistungsauftrag

§ 18 Abs. 3

³ Nach Abzug der Beiträge der Krankenpflegeversicherung und der versicherten Person übernimmt die Wohnsitzgemeinde der behandelten Person die anerkannten und ausgewiesenen Restkosten.

§ 20

Wird aufgehoben.

§ 22 Abs. 2 und 3

² Bewohner einer stationären Einrichtung sind verpflichtet, die Leistungen der Akut- und Übergangspflege in der von ihnen bewohnten Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

³ Für Pflegebedürftige, die nicht Bewohner einer Einrichtung sind und für die eine stationäre Akut- und Übergangspflege notwendig ist, sorgt der Kanton bei Bedarf für ein geeignetes Angebot.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 23-91.

² SRSZ 361.511.

³ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995.